Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Statistik der Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege



2026

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 28/09/2026

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

Titel
© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

• *Grundgesamtheit:* Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die diese Kindertagespflege durchführen
• *Statistische Einheit:* Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die diese Kindertagespflege durchführen
• *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise
• *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Zum Stichtag 1. März
• *Periodizität:* Jährlich
• *Rechtsgrundlagen:* Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
• *Geheimhaltung:* Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG mittels Zellsperrung
• *Qualität:* Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 8

• *Inhalte der Statistik:* Angaben zu den Kindern, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die diese Kindertagespflege durchführen
• *Nutzerbedarf:* Umfassende Daten zum Angebot von mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots
• *Nutzerkonsultation:* Bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik Seite 12

• *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung als Online-Befragung und mittels Datenabzug
• *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch die Statistischen Ämter der Länder
• *Beantwortungsaufwand:* Der Beantwortungsaufwand kann je nach Anzahl der Kinder und Art der Meldung (Online-Befragung mit händische Eingabe oder Übermittlung per Datei) variieren. Eine belastbare Einschätzung des konkreten Zeitaufwands liegt derzeit nicht vor

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 13

• *Qualitative Gesamtbewertung:* Hohe Aussagekraft und Qualität

• *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Stichprobenbedingte Fehler sind ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Untererfassungen/Datenausfälle einzelner Berichtsstellen

5 Aktualität und Pünktlichkeit **Seite 15**

• *Aktualität:* Veröffentlichung zum Ende des laufenden Jahres
• *Pünktlichkeit*: Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten

6 Vergleichbarkeit **Seite 15**

• *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben

7 Kohärenz **Seite 16**

• *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
• *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation **Seite 17**

• *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseiten, Social-Media-Beiträge
• *Richtlinien der Verbreitung*: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise **Seite 17**

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind betreute Kinder sowie tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Berichtseinheiten: Berichtseinheiten/Berichtsstellen sind bei dieser Totalerhebung die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Erhebungseinheiten: Erhoben werden alle Kinder und tätigen Personen in der Kindertagespflege, die mit öffentlichen Mitteln nach § 23 SGB VIII gefördert werden.

Darstellungseinheiten: Dargestellt werden die betreuten Kinder und tätigen Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der Jugendamtsbezirke gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird seit 2006 jährlich durchgeführt (§ 101 Absatz 1 SGB VIII).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

1. Achtes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 7 SGB VIII .

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung

gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ ^{Stat}) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 3. Juni 2021 im Berichtsjahr 2022 inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, insbesondere die Aufnahme des Erhebungsmerkmals "höchster allgemeinbildender Schulabschluss" (§ 99 Absatz 7a Nummer 1 Buchstaben b).

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der aktuelle Fragebogen wurde im Jahr

2006 unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis entwickelt und vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen (siehe dazu auch Punkt 2.3). Er enthält umfassende und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Außerdem können die Angaben auch über eine Datei in IDEV importiert und anschließend, soweit erforderlich, angepasst werden. Alternativ zur Online-Befragung können die Daten aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und von den Auskunftspflichtigen über die Weboberfläche von eSTATISTIK.CORE hochgeladen werden. Konsistent dazu werden die Daten bei beiden Meldewegen umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse ausscheidet. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2026 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen), teilweise im Dialog während der Dateneingabe, in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse entgegenwirken. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Ämtern der Länder und von den Statistischen Ämtern der Länder mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen angegeben. Diese Gründe werden den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperrung manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen ergeben sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege und bei der Aktualität durch den zeitlichen Verzug: Erste Ergebnisse auf Bundesebene liegen gewöhnlich Ende September des jeweiligen Jahres vor. Auch im Zuge von Neuerungen/Änderungen an der Statistik ist es bereits zu Erfassungsproblemen gekommen, die i. d. R. im Folgejahr behoben werden konnten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik erfasst alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Personen, die die Kindertagespflege durchführen. Kindertagespflegeverhältnisse, die ohne Kontakt zum Jugendamt direkt zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson privat vereinbart werden, werden nicht durch die amtliche Statistik erfasst.

Zu den Erhebungsmerkmalen gehören unter anderem die Angaben zu Alter, Geschlecht, Betreuungsumfang und weiteren Merkmalen der Betreuungssituation der betreuten Kinder. Bei den tätigen Personen werden neben dem Alter und dem Geschlecht insbesondere Merkmale zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsumfang und zur Qualifikation erfasst.

Die Statistik liefert damit zentrale Informationen zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in Deutschland sowie zur Struktur und Ausstattung der Einrichtungen und des Personals. Die Daten dienen insbesondere der Beobachtung, Evaluierung und Fortentwicklung des Kinder- und Jugendhilfesystems und des Kinder- und Jugendhilferechts (s. auch § 98 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die vorliegende Statistik orientiert sich - wie andere Kinder- und Jugendhilfestatistiken auch - konzeptionell eng am zugrunde liegenden Spezialgesetz, dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Angaben zu der Kindertagespflege

Die Erhebung erstreckt sich auf öffentlich geförderter Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Unter "Förderung mit öffentlichen Mitteln" wird bei der Kindertagespflege nicht ausschließlich die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen verstanden. Öffentliche Förderung ist weiter gefasst. In § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII werden verschiedene Leistungen genannt, die zur öffentlichen Förderung gezählt werden:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,

- Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern,

- Praxisbegleitung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt,

- Kurse bzw. Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,

- spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies zur Statistik zu melden. Ein weiteres Kindertagespflegeverhältnis ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur Ganztagsschule zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. Kein anderes Betreuungsarrangement ist auch anzugeben, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht. Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Angaben zu den betreuten Kindern

Die Erhebung der Angaben zu den Kindern ist als Individualerhebung angelegt, d. h. die entsprechenden Angaben werden für jedes einzelne Kind erfragt. Dabei sind alle Kinder zu berücksichtigen, die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis in der mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege haben.

Für die Kinder in Tageseinrichtungen werden neben dem Alter und Geschlecht Angaben zur Dauer des Betreuungsverhältnisses, zum Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson, zum Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten, zur Mittagsverpflegung sowie zum Schulbesuch erfragt. Der Migrationshintergrund wird anhand der Frage nach der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils ermittelt. Zusätzlich wird auch die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache erhoben. Weiter wird eine Förderung des Kindes aufgrund von (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung gemäß dem Achten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die im Rahmen der Kindertagespflege erbracht wird, erfragt. Fragen nach dem Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung der Kindertagespflegeverhältnisse sowie nach zusätzlichen in Anspruch genommenen Betreuungsformen schließen den Fragebogen zu den Kindern ab.

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und / oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Im Falle einer

neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mitberücksichtigt werden.

Unter **Betreuungszeit** ist der vertraglich vereinbarte Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet. Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht. Zusätzlich wird erfasst, ob die Betreuung auch am Wochenende stattfindet.

Eine **Mittagsverpflegung** erhält ein Kind, wenn es an mindestens der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Kindertagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

Unter **Schulbesuch** ist zu verstehen, wenn das Kind regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule /den Vorschul-/Förderunterricht innerhalb der Kita-Einrichtung besuchen oder z.B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an der Grundschule nur unregelmäßig - zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita - besucht wird.

Beim Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses sind Mehrfachangaben möglich. Zu den erfassten Förderleistungen gehören die Information und Vermittlung, die fachliche Unterstützung, der Sachaufwand, der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, der Beitrag zur Unfallversicherung, Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung und andere auf Landesrecht beruhende öffentliche Finanzierungen bzw. Förderungen.

Bei der Frage nach einem gleichzeitig bestehenden anderen Betreuungsarrangement wird unterschieden, ob das Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung, ein weiteres - zeitlich kürzeres - Kindertagespflegeverhältnis oder eine Ganztagsschule besucht oder kein anderes Betreuungsarrangement in Anspruch nimmt. Ein weiteres Kindertagespflegeverhältnis ist auch dann zu berücksichtigen, wenn dieses nicht öffentlich gefördert wird. Als Ganztagsschule gelten auch Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts, die in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. Au-pair-Verhältnisse und Babysitting gelten dagegen nicht als Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Erhebung.

Angaben zur Kindertagespflegeperson

Die Erhebung der Angaben zur Kindertagespflegeperson ist als Individualerhebung angelegt, d. h. die entsprechenden Angaben werden für jede Kindertagespflegeperson erfragt. Dabei sind nur Kindertagespflegepersonen anzugeben, die am Stichtag Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Kindertagespflege soll durch "geeignete Kindertagespflegepersonen" durchgeführt werden (§23 Absatz 1 SGB VIII).

Geeignet sind nach §23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben".

Für das Personal in der Kindertagespflege werden neben dem Alter und Geschlecht Angaben zur Art und Umfang der Qualifikation sowie zum höchsten Schul- und Berufsausbildungsabschluss erfragt. Darüber hinaus wird erhoben, ob ein Qualifizierungskurs für Kindertagespflege abgeschlossen wurde und - sofern dies der Fall ist - dessen Umfang, ob ein anderer Qualifikationsnachweis vorliegt, ob sich die Person in einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung befindet und ob ein Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder absolviert wurde. Darüber hinaus werden Angaben zur Betreuung erhoben. Dazu zählt die Anzahl der am Stichtag bestehenden, öffentlich geförderten Betreuungsverhältnisse. Zusätzlich wird erfasst, an welchem Ort die Kinder überwiegend betreut werden. Dabei wird zwischen der Wohnung des Kindes bzw. der Kinder, der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson und anderen Räumen unterschieden.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlich geförderter Kindertagespflege und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie die Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überregionaler Ebene bereit.

Zu den Hauptnutzenden der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wissenschaftliche Institute, Medien, Universitäten und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zu den neuen bzw. den erweiterten Statistiken zur Kindertagesbetreuung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Universität Dortmund (AKJ ^{Stat}), den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern erstellt.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert. Dazu zählen auch verschiedene Statistikänderungen, die durch die Reform des SGB VIII im Juni 2021 in Kraft getreten sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Anschriften (§ 102 Absatz 3 SGB VIII).

Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und über eSTATISTIK.CORE hochgeladen und an das zuständige statistische Amt gemeldet werden.

Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämtern der Länder werden die im Vorfeld abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist eine dezentrale Statistik. Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen wurden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperrung umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der jährlich bundesweit Informationen zu über 37 000 Kindertagespflegepersonen und rund 150 000 Kinder gemeldet werden. Grundsätzlich erstreckt sich die Meldepflicht auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Je nach Konstellation sind pro Kindertagespflegeperson etwa 12 Fragen und pro Kind etwa 15 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zur Erfüllung der Auskunftspflicht zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Meldung über eSTATISTIK.CORE.

1. Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV: Im Fall dass der Online-Fragebogen in IDEV händisch ausgefüllt wird, sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändige Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert sind. Außerdem können die Angaben auch über eine Datei in IDEV importiert und anschließend, soweit erforderlich, angepasst werden.

2. Meldung über eSTATISTIK.CORE: Die Daten werden aus der Verwaltungssoftware als Datei bereitgestellt und von den Auskunftspflichtigen über die Weboberfläche von eSTATISTIK.CORE hochgeladen. Dort wird die Datei auf die Einhaltung der vorgegebenen Datensatzstruktur geprüft. Den Auskunftspflichtigen entsteht dadurch kein weiterer Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anpassung der Verwaltungssoftware an Änderungen der statistischen Anforderungen übernehmen in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, durchgeführt.

Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind, aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen, nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering. Nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig ausgeschlossen werden können ein "Underreporting" im Rahmen der Online-Befragung oder Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen.

Insgesamt sind die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse als hoch einzuschätzen. Gewisse Einschränkungen bestehen bei der Aktualität, da die Ergebnisse planmäßig rund sieben Monate nach Abschluss der Erhebung zur Verfügung stehen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

1. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

2. Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht. Nicht abschließend von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann ein "Underreporting", z. B. aufgrund des Aufwandes zur Beantwortung des Online-Fragebogens. Auch Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht endgültig kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Abs. 1 und § 99 Abs. 7a SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen bei den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

3. Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Statistischen Ämter weitgehend ausgeschlossen.

2025 ist aus verschiedenen Gründen zu Datenausfällen bzw. Untererfassungen gekommen. Hier eine Übersicht aller methodischer Hinweise, Einschränkungen und lokaler Datenausfälle in der Statistik im Jahr 2025:

Statistisches Bundesamt: Die Berechnung der Betreuungsquote zum Stichtag 1.3.2025 erfolgt mittels fortgeschriebener Bevölkerungszahl zum 31.12. des Vorjahres erstmals auf Datenbasis des Zensus 2022. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Betreuungsquoten ist durch den Umstieg der Datenbasis Zensus 2011 auf Zensus 2022 eingeschränkt.

Hessen: Die Ergebnisse in Hessen zu den Kindern in Tagespflege und den Tagespflegepersonen sind aufgrund technischer Probleme beim Systemwechsel der Stadt Frankfurt untererfasst. Eine Einschätzung über die Anzahl kann nicht gegeben werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege findet zum 1. März durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länderweiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in aller Regel im September des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

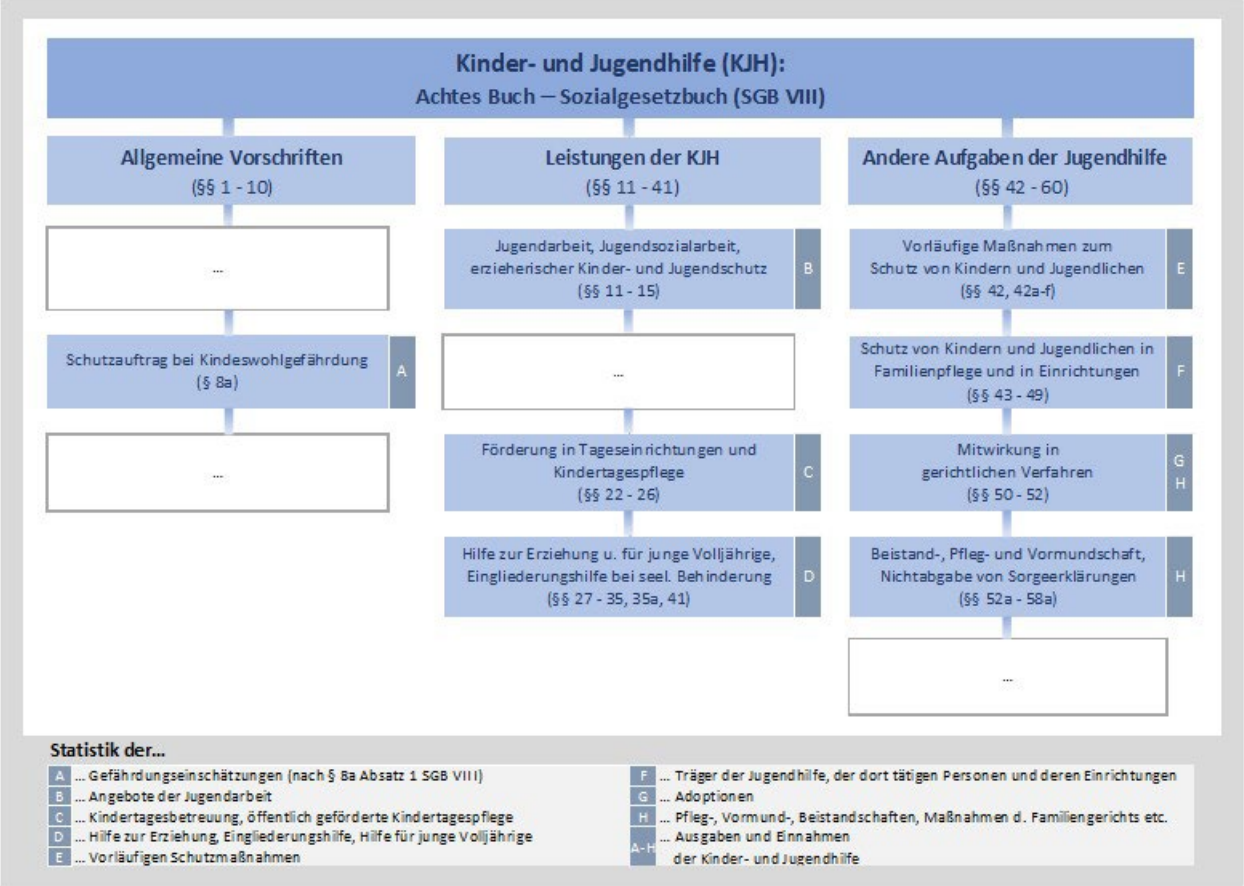
6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse sind seit Erhebungsbeginn 2006 vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 1). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt. Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für Kindertageseinrichtungen aufwendet bzw. vereinnahmt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise anlässlich der Erstveröffentlichung der Bundesergebnisse eine Pressemitteilung mit Ergebnissen des Vorjahres veröffentlicht. Die Verbreitung der Länderergebnisse erfolgt vergleichbar, üblicherweise kurz vorher durch die Statistischen Ämter der Länder.

Veröffentlichungen

Veröffentlichung von Bundesergebnissen im Internet auf der Themenseite "Kindertagesbetreuung “ unter: https://www.destatis.de

Online-Datenbank

Bundesergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online unter Such-Code 22543 .

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

http://www.destatis.de > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–15 2 BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16

- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 **Geburtsmonat** 17–18

3 **Geburtsjahr** 19–22

4 **In Kindertagespflege seit**

- Monat 23–24
- Jahr 25–28

5 **Migrationshintergrund**

5.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit) 29

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

5.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache) 30

- Deutsch ☐ 1
- Nicht Deutsch ☐ 2

6 **Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson** 31

- Großeltern ☐ 1
- Andere Verwandte ☐ 2
- Nicht verwandt ☐ 3

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

1 **Stundenumfang pro Woche** 32–33

2 **Anzahl der Betreuungstage pro Woche** 34

3 **Betreuung findet (auch) am Wochenende statt** 35

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

4 **Kind erhält (über die Kindertagespflegeperson angebotene) Mittagsverpflegung während der Kindertagespflege** 36

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–15 2

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) …

1 körperlicher Behinderung 37 ☐ 1

2 geistiger Behinderung 38 ☐ 1

3 seelischer Behinderung (u. a. Entwicklungsverzögerung) 39 ☐ 1

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich.

1 Information, Vermittlung 40 ☐ 1

2 Fachliche Unterstützung 41 ☐ 1

3 Sachaufwand 42 ☐ 1

4 Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 43 ☐ 1

noch:

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

5 Beitrag zur Unfallversicherung 44 ☐ 1

6 Beitrag zur Alterssicherung, Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung 45 ☐ 1

7 Andere, auf Landesrecht beruhende öffentliche Finanzierung/Förderung 46 ☐ 1

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Es ist nur eine Angabe möglich.

Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:

1 Eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort, altersgemischte Einrichtungen) 47 ☐ 1

2 Ein weiteres (zeitlich kürzeres) Kindertagespflegeverhältnis ☐ 2

3 Eine Ganztagsschule ☐ 3

4 Kein anderes Betreuungsarrangement ☐ 4

F Kind besucht bereits die Schule 48 ☐ 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

Stichtag: 1. März 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2026 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2026 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:
Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 In Kindertagespflege seit (Monat und Jahr der Aufnahme)

Hier ist anzugeben, seit wann das am Erhebungsstichtag gültige Betreuungsverhältnis besteht. Dabei kommt es auf den rechtlichen Vertragsbeginn an. Tatsächliche Betreuungsunterbrechungen bei laufendem Vertrag (etwa wegen Krankheit oder Urlaub) bleiben unberücksichtigt.

Bei rechtlicher Unterbrechung ist der Beginn des Neuvertrages anzugeben.

Ausnahme:
Wenn es sich um einen Anschlussvertrag handelt, der unmittelbar nach Beendigung des Ersatzvertrages mit derselben Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde, ist der Beginn des Erstvertrages anzugeben.

Beispiele:

Ein Kind war seit dem 1. Mai 2020 in Kindertagespflege; der Betreuungsvertrag lief bis Ende Juli 2021. Ab September 2021 wurde ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 09 2021 anzugeben.

Ein Kind befand sich ab Januar 2020 in einem zeitlich befristeten Betreuungsverhältnis. Dieses lief bis Ende Juli 2020. Mit derselben Kindertagespflegeperson wurde für den Zeitraum ab August 2020 ein direkter Anschlussvertrag abgeschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 01 2020 anzugeben.

5 Migrationshintergrund

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob **in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.**

6 Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leiblichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Kindertagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren **Ehe**partner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist **„nicht verwandt“** anzugeben.

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet.

Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden. Zudem ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Mittagsverpflegung umfasst nur Mittagessen, das **über die Kindertagespflegeperson organisiert** ist. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Kindertagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Mittagsverpflegung ist dann anzukreuzen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Kindertagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

C Erhöhter Förderbedarf

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Kindertagespflegeperson handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten **Förderbedarf wegen (drohender) körperlicher, geistiger** und/oder **seelischer Behinderung** hat und **in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den **körperlichen Behinderungen** zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralparesen/Spastiken, Querschnittlähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den **geistigen Behinderungen** zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Kindertagespflege eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung.**

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/ Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Kindertagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Kindertagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Kindertagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Kindertagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagsschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Kindertagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

F Kind besucht bereits die Schule

Besucht das Kind bereits die Schule, ist dies hier anzugeben. Als Schule gelten alle dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–15 3
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16

- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 **Geburtsmonat** 17–18

3 **Geburtsjahr** 19–22

B Art und Umfang der Qualifikation

1 **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss** 23–24

- 1.1 ohne Schulabschluss ☐ 01
- 1.2 Hauptschulabschluss/ Volksschulabschluss ☐ 02
- 1.3 Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss ☐ 03
- 1.4 Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) ☐ 04
- 1.5 Anderer Schulabschluss/Unbekannt ☐ 05

2 **Höchster Berufsausbildungsabschluss** 25–26

- 2.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 01
- 2.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 02
- 2.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 03
- 2.4 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Master) ☐ 36
- 2.5 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Bachelor) ☐ 37
- 2.6 Erzieher/Erzieherin ☐ 04
- 2.7 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) ☐ 05
- 2.8 Kinderpfleger/-pflegerin ☐ 06

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–15 3

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

2.9 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin) 25–26 ☐ 07

2.10 Familienpfleger/-pflegerin ☐ 08

2.11 Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) ☐ 09

2.12 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) ☐ 10

2.13 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung ☐ 11

2.14 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss ☐ 99

2.15 Noch in Berufsausbildung ☐ 34

2.16 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung ☐ 35

3 **Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege** 27

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen. 28

Weniger als 160 Stunden ☐ 1

160 – 299 Stunden ☐ 2

300 Stunden und mehr ☐ 3

4 **Anderer Nachweis der Qualifikation** 29

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

5 **In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung** 30

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

6 **Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder** 31

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

C Angaben zur Betreuung

1 **Anzahl der betreuten Kinder** (mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 32–33 ⌊__⌋

2 **(Überwiegender) Ort der Betreuung**

Bitte für **jeden Ort** die entsprechende Anzahl der Kinder angeben.

2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 34–35 ⌊__⌋

2.2 In der eigenen Wohnung 36–37 ⌊__⌋

2.3 In anderen Räumen 38–39 ⌊__⌋

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege
TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

Stichtag: 1. März 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2026 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2026 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:
Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Kindertagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Kindertagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Kindertagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen u.a. zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Kindertagespflegepersonen.

1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Als Schulabschluss gilt der Besuch einer Schule in der vorgeschriebenen Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen. Der Schulbesuch alleine reicht somit nicht aus. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Ohne Schulabschluss
Schule wurde vorzeitig abgebrochen bzw. ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

Haupt-/Volksschulabschluss
Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleichwertig sind:
– Förderschulabschluss
– erfolgreicher Abschluss eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
– Abschluss der 8. oder 9. Klasse an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss
Mittlere Reife: Abschlusszeugnis einer Realschule (oder Mittelschule), eines Realschulzweiges an einer Gesamtschule oder einer Abendrealschule. Gleichwertig sind:
– Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums.
– das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder einer teilqualifizierenden Berufsfachschule.
– Abschluss der 10. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR.

Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)
Das Abitur bzw. die allgemeine Hochschulreife wird u.a. an einem Gymnasium oder einer integrierten Gesamtschule erworben. Gleichwertig ist der Abschluss der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.
Das Fachabitur (fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) wird u.a. durch Abschluss einer Fachoberschule, Berufsoberschule, einer Höheren Handelsschule oder an einem Berufskolleg erworben (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Anderer Abschluss/ Unbekannt
„Anderer Abschluss“ ist anzugeben, wenn sich der Abschluss keiner der vorherigen Kategorien zuordnen lässt. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.
Die Antwort „Unbekannt“ sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. In den Fällen, in denen Unsicherheit zwischen zwei Alternativen besteht, ist auf jeden Fall die am ehesten zutreffende Alternative zu wählen.

2 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/ Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in …
Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/ Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungs-abschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben. Mit Stunden sind hier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gemeint. Volle Zeitstunden müssen folglich in Unterrichtseinheiten umgerechnet werden.

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Kindertagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Kindertagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Kindertagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Kindertagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.